

Der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer hat auf seiner Sitzung am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer:

Anordnung nach § 51 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 3 GwG ordnet nach § 51 Abs. 2 GwG an, dass alle Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchzuführen haben, sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung/en der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu übersenden haben.

Auszug aus dem

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)

§ 51 Aufsicht

- (2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.